

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1976

Geschäftszahl

2241/75

Rechtssatz

Bei den Bestimmungen des Abs 1 und Abs 2 des § 5 StVO handelt es sich um zwei selbständige Tatbestände, die unabhängig voneinander verwirklicht werden können und die auch hinsichtlich ihrer Strafbarkeit unabhängig voneinander zu beurteilen sind, auch wenn gemäß § 100 Abs 2 StVO die Strafdrohungen einander ausschließen.